

1. Verkehrssicherungspflicht: Umfang des Winterdiensts in einer verkehrsberuhigten Zone ohne Abgrenzung von Fahrbahn- und Gehwegbereich (KG Berlin)

Leitsätze

1. Ist Winterdienst in einem verkehrsberuhigten Bereich nach Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO zu leisten, bei dem Fahrbahnbereich und Gehwegbereich nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt sind, ist gemäß § 3 Abs. 4 StrReinG Bln derjenige Bereich wie ein Gehweg winterdienstlich zu behandeln, der bevorzugt dem Fußgängerverkehr dient. Die winterdienstliche Behandlung an anderer Stelle (etwa in der Mitte des verkehrsberuhigten Bereichs) ist nicht ausreichend, wenn nicht gerade dieser Bereich bevorzugt dem Fußgängerverkehr dient.

2. Welcher Bereich im Sinne des § 3 Abs. 4 StrReinG Bln bevorzugt dem Fußgängerverkehr dient, ist grundsätzlich im Einzelfall anhand der konkreten Nutzung vor Ort zu bestimmen.

3. Besteht der Unterschied zur klassischen Verkehrsraumgestaltung allein darin, dass der vorhandene Bordstein keine erhabene Kante bildet und der Gehweg nach klassischen Maßstäben etwas zu schmal bemessen wäre, bietet dieser „Gehwegsbereich“ für den Fußgänger nach der Lebenserfahrung Vorteile, die insbesondere darin bestehen, dass sich Fußgänger auf diesem Teil der Fläche unbedrängt fühlen können. Dies sowie der Umstand, dass sich Fußgänger nicht ohne Not in die Situation setzen werden, auf Kraftfahrzeuge Rücksicht zu nehmen und diesen ausweichen zu müssen, kann bei der Ermittlung des Bereichs, der im Sinne des § 3 Abs. 4 StrReinG Bln bevorzugt dem Fußgängerverkehr dient, berücksichtigt werden.

KG Berlin, 4. Zivilsenat, Urteil vom 08.09.2017 – 4 U 57/16

Aus den Gründen

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) als Anliegerin gemäß §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB iVm. § 3 Abs. 1, Abs. 4 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG Bln), 253 Abs. 2 BGB Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen mangelnder Überwachung der zur Wahrnehmung des Winterdienstes bestellten Beklagten zu 2).

Das Landgericht ist ohne Rechtsverletzung davon ausgegangen, dass die Klägerin vor dem Anwesen des Gebäudes der Beklagten zu 1) in einem räum- und streupflichtigen Bereich aufgrund von Glätte gestürzt ist.

Aufgrund der Schilderung des in erster Instanz vernommenen Zeugen V. steht fest, dass die Klägerin nach ihrem Sturz an der Stelle zum Liegen gekommen ist, welche der Zeuge auf der von ihm angefertigten Skizze markiert hat. Weiter steht aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung fest, dass die in Bewegung befindliche Klägerin nicht erst dort ausgeglitten ist, wo sie von den Zeugen liegend vorgefunden wurde. Vielmehr ist sie an einer Stelle zu Fall gekommen, die – ausgehend von der Gehrichtung – vor der Stelle liegt, auf der sie liegend aufgefunden wurde. Die Gehrichtung der Klägerin ergibt sich aus dem unstreitigen Vorbringen erster Instanz, wonach die

Klägerin auf der dem Gebäude der Beklagten zu 1) zugewandten Seite der Kö.-Straße in Richtung Kl.-Straße ging. Dass die Klägerin sich dabei parallel zu den Gebäuden bewegte, ergibt sich auch aus dem von dem Zeugen V. bekundeten Umstand, dass am Schadenstag in der Einfahrt große Müllbehälter standen. Selbst wenn also die Klägerin auf den zum Rauchen genutzten Hintereingang des Gebäudes der K.-Stiftung zugehen hätte wollen, um diesen ungeachtet der winterlichen Witterung zum Betreten des Gebäudes zu nutzen, hätte sie zu nächst parallel zum Gebäude weitergehen müssen. Mit dem erstmals in zweiter Instanz angebrachten Vortrag, die Klägerin sei demgegenüber quer über die Garageneinfahrt auf die Stelle zugegangen, wo die in erster Instanz vernommenen Zeugen rauchend standen, um dort das Gebäude zu betreten, können die Beklagten vor diesem Hintergrund kein Gehör finden. Insbesondere ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Vorbringen der Klägerin kein Anhalt, dass sie ihrerseits vorgetragen hätte, seinerzeit diesen Hintereingang nutzen zu wollen. Solcher Anhalt folgt nicht aus den mit Kugelschreiber angebrachten Markierungen auf den Lichtbildern. Diese sind zudem nicht eindeutig: Während die die Laufrichtung bezeichnenden Pfeile auf einen gewissen Abstand von der Entwässerungsrinne hindeuten, liegt die schriftsätzlich als Sturzort bezeichnete, schraffierte Fläche direkt an der Entwässerungsrinne. Im Hinblick hierauf hat das Berufungsgericht die Klägerin im Termin ergänzend angehört. Die Klägerin hat dabei bestätigt, keinerlei Anlass gehabt zu haben, in die Garageneinfahrt hineinzugehen, weil sie das Gebäude stets durch den Haupteingang in der Kl.-Straße betrete.

An der Stelle, an welcher die Klägerin zu Fall gekommen ist, war die Beklagte zu 1) originär räum- und streupflichtig. Dies folgt aus § 3 Abs. 1, Abs. 4 StrReinG Bln. Sind bei einer Straße – wie vorliegend – Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt, sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes diejenigen Straßenteile wie Gehwege winterdienstlich zu behandeln, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, § 3 Abs. 4 StrReinG Bln. In der Umgebung der hiesigen Sturzstelle wird zum Fußgängerverkehr bevorzugt der Bereich genutzt, der einem klassischen Gehweg entspricht. Dies haben nicht nur die Zeugen so bekundet, es entspricht auch der Lebenserfahrung. Ein Fußgänger setzt sich hiernach nicht ohne Not in die Situation, auf Kraftfahrzeuge Rücksicht nehmen und diesen gegebenenfalls ausweichen zu müssen, auch wenn diese nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen. Jedenfalls bei einer Gestaltung wie der vorliegenden, wo der Unterschied des verkehrsberuhigten Bereichs zu einer klassischen Verkehrsraumgestaltung nur darin besteht, dass der vorhandene Bordstein keine erhabene Kante bildet und der Gehweg nach klassischen Maßstäben wohl etwas zu schmal bemessen wäre, bietet der „Gehwegsbereich“ für den Fußgänger Vorteile, die insbesondere darin bestehen, dass der Bordstein – auch wenn er nur eine optische Abgrenzung bieten kann – die Fläche dennoch in gewisser Weise aufteilt, sodass sich Fußgänger auf dem Teil der Fläche, die einem Gehweg entspräche, unbedrängt fühlen können.

Dem steht nicht entgegen, dass sich im verkehrsberuhigten Bereich Fußgänger auf der gesamten Fläche aufhalten dürfen (Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO). Denn § 3 Abs. 4 StrReinG Bln stellt gerade nicht darauf ab, wo sich Fußgänger aufhalten dürfen, sondern welche Teile bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Fußgänger tatsächlich mit den Kraftfahrzeugen um die gesamte Fläche konkurrieren dürften. Dies kann ihnen auch nicht obliegen, zumal dann, wenn – wie vorliegend – für die Zeit des Aufsuchens des Arbeitsplatzes die Zeugen bekundet haben, dass zu dieser Zeit die Straße in erheblichem Maße von PKW genutzt werde, um Schüler zum nahe gelegenen C.-Kolleg zu bringen. Dass diese Einschätzung allein sachgerecht ist, folgt im Übrigen auch daraus, dass der

*) Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

bei der Beklagten zu 2) beschäftigte Zeuge R. diesen Bereich in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme ohne weiteres als „Gehweg“ bezeichnet hat. Insoweit kommt es nicht einmal darauf an, dass die Beklagte zu 1) der Beklagten zu 2) in dem Winterdienstvertrag mittels des beigefügten Aufmaßblattes doch wohl übertragen hatte, nicht nur die „Fahrstr. Kö.-Str.“, sondern auch den „Gehweg Kö.-Str.“ – jeweils auf einer Länge von 35,00 m – zu bearbeiten. Insoweit bedurfte es nicht der vorsorglich beantragten Erklärungsfrist auf die im Übrigen bereits mit der Klageerwidlung von der Beklagten zu 1) selbst überreichte Anlage.

An der Stelle, an der die Klägerin zu Fall gekommen ist, hatte am Schadenstag kein Winterdienst stattgefunden. Dies ergibt sich bereits aus den Bekundungen des beklagenseits benannten Zeugen B., der nur einen Streifen in der Mitte der Straße geräumt haben will, und den Bekundungen des weiter beklagenseits benannten Zeugen R., der ausdrücklich ausgeführt hat, in dem Bereich des Gehweges müsse nicht geräumt werden. Weiterhin lässt sich aus den Zeugenaussagen entnehmen, dass an der Stelle, an der die Klägerin zu Fall kam, infolge der Witterungsbedingungen Glätte herrschte, sodass für die Ursächlichkeit des mangelnden Winterdienstes der von dem Landgericht angeführte Anscheinsbeweis zur Verfügung steht.

Der Haftung der Beklagten zu 1) steht nicht entgegen, dass sie die Wahrnehmung des Winterdienstes mit dem erwähnten Vertrag aus dem Jahre 2006 (Anlage B1) auf die Beklagte zu 2) übertragen hatte.

Ein Grundstückseigentümer, dem die Räum- und Streupflicht obliegt, kann die ihn treffende Haftung für unterlassenen Winterdienst nicht schon durch Bestellung eines Bediensteten, mag dieser auch an sich geeignet und zuverlässig sein, gänzlich von sich abwälzen, er muss diesen vielmehr selbst überwachen und kontrollieren. Bei dieser Überwachung ist mit Rücksicht auf die durch Eis- und Schneeglätte drohenden Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter an das Maß der bei der Beaufsichtigung anzuwendenden Sorgfalt ein strenger Maßstab anzulegen. Dass eine diesen Maßstäben genügende Überwachung der Beklagten zu 2) durch die Beklagte zu 1) stattgefunden hätte, ist ungeachtet des bereits mit der Terminverfügung hierzu erteilten Hinweises weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Beklagte zu 2) kann sich begrifflich nicht selbst überwachen. Die Ausführungen zu Überwachungen durch Dritte sind cursorisch geblieben.

Die gebotene Überwachung hätte den Schaden der Klägerin auch verhindert. Der Zeuge B. hat nämlich ausgeführt, er führe den Winterdienst vor dem fraglichen Grundstück bereits seit etwa zehn Jahren aus. Es ist also davon auszugehen, dass die Beklagte zu 1) es hätte sinnlich wahrnehmen können und müssen, dass die Beklagte zu 2) tatsächlich nicht den Bereich räumte, der bevorzugt dem Fußgängerverkehr diene. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine in diesem Zeitraum angebrachte Beanstandung dazu geführt hätte, dass der bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienende Bereich fortan – und damit auch am Schadenstag – geräumt und abstumpfend gestreut worden wäre, was wiederum die Schädigung der Klägerin verhindert hätte.

Auch von der Beklagten zu 2) als ausführendem Unternehmen kann die Klägerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 2 BGB iVm. § 3 Abs. 1, Abs. 4 StrReinG Bln, § 253 Abs. 2 BGB Zahlung von Schmerzensgeld verlangen, und zwar wegen mangelhafter Wahrnehmung des Winterdienstes. Wegen der Haftung dem Grunde nach kann auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen werden, welche entsprechend gelten.

Die Beklagten schulden der Klägerin gesamtschuldnerisch ein Schmerzensgeld, §§ 823, 840 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB, dessen Höhe das Berufungsgericht auf 13.000 EUR schätzt.

Zur Bemessung kann zunächst auf die in sich geschlossenen und widerspruchsfreien Ausführungen des Landgerichts zu den entsprechenden Vergleichsfällen Bezug genommen werden. Der Klägerin gelingt mit ihrer Berufung nicht die Darlegung, dass stattdessen ein Schmerzensgeld in der weit

übersteigenden Größenordnung von 22.000 EUR angemessen wäre. Hierfür kann nicht auf die Rechtsprechung des OLG Köln abgestellt werden, weil bei der Klägerin gerade keine Versteifungsoperation erforderlich war. Auch der von der Berufung angeführte Vergleichsfall des KG rechtfertigt eine solche Anhebung des Schmerzensgeldes nicht, weil die Klägerin nach den Feststellungen des Landgerichts nur eine BWK-Läsion erlitten hat, nicht dagegen eine Fraktur mit größerem Kantenabbruch; ebenso war keine stationäre Behandlung erforderlich. Allerdings kann und muss auf die Berufung der Klägerin berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits seit nunmehr etwas über vier Jahren 20 % beträgt. Zur Bewertung dieses Umstandes orientiert sich das Berufungsgericht an der vom Landgericht bereits angeführten Entscheidung des Kammergerichts, wonach bei heutigem Geldwert 15.000 EUR angemessen sein sollen, wenn eine Wirbelverletzung 13 Tage Krankenhausaufenthalt sowie eine dreimonatige 100-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit und eine ein Jahr lang andauernde 20-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit nebst Dauerreduzierung von 10 % zur Folge habe. Der volle Betrag kann nicht angesetzt werden, weil die Klägerin nicht stationär behandelt werden musste, allerdings haben inzwischen die 20-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit und die dadurch abgebildeten Beeinträchtigungen ein zeitlich erhebliches Maß erreicht. Zudem spricht Einiges dafür, dass zumindest eine gewisse Beeinträchtigung dauerhaft verbleiben wird. Dies rechtfertigt bereits jetzt ein Schmerzensgeld von 13.000 EUR.

Der Schmerzensgeldbetrag ist nicht deswegen zu erhöhen, weil die Beklagten aus Gewinnsucht gehandelt und die beteiligten Versicherer die Regulierung verzögert hätten. Eine ungebührliche Verzögerung der Schadensregulierung durch den Schädiger oder dessen Versicherer liegt nur dann vor, wenn sich der Schuldner einem erkennbar begründeten Anspruch ohne schutzwürdiges Interesse widersetzt, etwa indem er sich einer Sachaufklärung versagt oder dauerhaft in Passivität verharrt, selbst wenn eine Haftung bereits dem Grunde nach gerichtlich attestiert ist. Die Erhöhung des Schmerzensgeldes darf keinen Sanktionscharakter besitzen, sondern ist nur dann gerechtfertigt, wenn die verschleppte Zahlung die Gläubigerinteressen beeinträchtigt – beispielsweise dadurch, dass der Geschädigte unter der langen Dauer der Schadensregulierung leidet oder der vorenthaltenen Mittel zu einer adäquaten Lebensführung bedarf. Derartige ist vorliegend weder dargetan noch sonst ersichtlich. Die Frage, wo in einem verkehrsberuhigten Bereich für die Fußgänger zu räumen ist, ist zudem eine Rechtsfrage, zu der verschiedene Positionen vertretbar eingenommen werden können. Das Schmerzensgeld ist auch nicht deswegen zu erhöhen, weil gegen die Beteiligten kein Strafverfahren geführt worden ist. Es ist zudem bereits nicht ersichtlich, dass die Klägerin eine Strafanzeige gestellt hätte. Das Schmerzensgeld ist nicht unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB zu kürzen. Allein der Umstand des Ausgleitens spricht noch nicht dafür, dass die Klägerin ihrerseits die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hätte, denn auch bei Wahrung aller Vorsicht ist ein Ausgleiten auf eisglattem Untergrund nie völlig auszuschließen. Die Zeugin K.-E. hat zudem bekundet, die Klägerin habe bei dem Schadensfall „B.“, festes Schuhwerk getragen. Ebenso wenig besteht Anlass, von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auszugehen. Für den konkret erhobenen Vorwurf, die Klägerin habe statt des erkennbar ungeräumten „Gehweges“ den geräumten Streifen in der Mitte des verkehrsberuhigten Bereiches nutzen müssen, fehlt es an einer tatsächlichen Grundlage. Es steht nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass zum Zeitpunkt des Sturzes tatsächlich in der Mitte des verkehrsberuhigten Bereiches ein geräumter Streifen zur Verfügung stand. Der Zeuge B. hat hierzu keine Erinnerung gehabt und sich nur auf die Unterlagen bezogen, betreffend den Zeitraum der Räumung aber nur ungefähre Angaben machen können. Auch der Zeuge R. hat sich

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

Auszug aus (Quelle):**Fundstelle****Titel**

Winterdienst 2018

BWGZ 2018, 750 ff., beck-online

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg ¹⁾

nicht erinnern können, ob der Zeuge B. zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits in der Mitte des verkehrsberuhigten Bereiches geräumt hatte. Demgegenüber hat der Zeuge V. bekundet, dass bei dem Sturzgeschehen auf der Straße 15 cm Schnee gelegen hätten. In dem Schnee seien Fahrspuren zu sehen gewesen, welche die Autos hinterlassen hätten. Die Zeugin K.-E. hat bekundet, es sei etwa eine halbe Stunde vor dem Schadensgeschehen nicht geräumt gewesen, lediglich festgefahrene Spuren von den Autos habe es gegeben.

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

3. Räum- und Streupflicht gegenüber Radfahrern (LG Mannheim)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 StrG BW obliegt den Gemeinden die Streupflicht im Rahmen des Zumutbaren und soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.
2. Wird demnach durch das Vorhandensein einer allgemeinen Glätte eine Streupflicht ausgelöst, besteht diese nicht unbeschränkt, sondern ihr Umfang hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
3. Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Hierbei ist auch auf den Fußgängerverkehr abzustellen.
4. Tritt eine Glätte jedoch erst im Laufe des Tages auf, ist dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Ein Zeitraum von wenigen Minuten ist hierfür keineswegs ausreichend. LG Mannheim, Urteil vom 16.03.2016 – 8 O 298/15

Aus den Gründen

Die Klage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG zu.

Hierzu müsste in Ausübung eines öffentlichen Amtes, Art 34 S. 1 GG, eine Amtspflicht nach § 839 Abs. 1 BGB verletzt worden sein. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 StrG BW obliegt den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Die Streupflicht beruht auf der Verantwortlichkeit durch Verkehrseröffnung und setzt eine konkrete Gefahrenlage, d. h. eine Gefährdung durch Glättebildung bzw. Schneebelag voraus. Insofern unterscheidet sich die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Streupflicht nicht von derjenigen, wie sie sich aus der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht ergibt. Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Ausgehend von diesen Grundsätzen konnte von dem Vorliegen einer allgemeinen Glätte frühestens ab 7:22 Uhr ausgegangen werden. Das Sachverständigengutachten belegt zwar, dass bereits vor dem Unfallzeitpunkt an der Unfallstelle zur Glättebildung beitragende Witterungsverhältnisse herrschten. Jedoch konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, dass es zu einem früheren Zeitpunkt zur Bildung einer allgemeinen Glätte kam.

In dem Sachverständigengutachten wird hierzu ausgeführt, dass am Morgen des 27.01.2016 Bodenfrost einsetzte. Erläutert wird dies anhand der in unterschiedlicher Höhe durchgeführten Temperaturmessungen. Zwischen 7:00 und 8:00 Uhr unterschritt die Temperatur in 5 cm Höhe den Gefrierpunkt laut Wetterstation M durchgehend, laut Wetterstation bloß nicht zwischen 7:40 und 8:00 Uhr. Das bloße Einsetzen von Bodenfrost reicht jedoch zur Annahme einer allgemeinen Glätte nicht aus, da Bodenfrost zwar ein Auslöser von Glätte ist, jedoch nicht zwingend zu einer allgemeinen Glätte führen muss. Bodenfrost kann auch bloß zu einzelnen Glättestellen führen.

Damit kommt das Gericht zu dem gleichen Ergebnis wie das Sachverständigengutachten, worin ausgeführt wird, dass mit einsetzendem Bodenfrost etwa gegen 6:00 Uhr es „sehr wahrscheinlich stellenweise zur Bildung von Eisglätte durch Gefrieren von Regennässe und Schneematsch“ kam. Hierin wird bereits das Eintreten einer Glätte als sehr wahrscheinlich beschrieben und damit nicht festgestellt. Sähe man aufgrund des hohen Wahrscheinlichkeitsgrades darüber hinweg, wird bloß von einer stellenweisen Bildung von Glätte gesprochen, wovon eine allgemeine Glätte klar abzugrenzen ist.

Von dem Vorhandensein einer allgemeinen Glätte zum Unfallzeitpunkt konnte frühestens ab Ausgabe der Warnung um 7:22 Uhr ausgegangen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde die Glättegefahr in ihrer Art und der Örtlichkeit, in welcher sie auftritt, hinreichend konkretisiert, handelte es sich um eine amtliche Glättewarnung für den Rhein-Neckar-Kreis aufgrund überfrierender Nässe.

Eine Streupflicht der Beklagten bestand infolgedessen an der Unfallstelle.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 StrG BW obliegt den Gemeinden die Streupflicht im Rahmen des Zumutbaren und soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Wird demnach durch das Vorhandensein einer allgemeinen Glätte eine Streupflicht ausgelöst, besteht diese nicht unbeschränkt, sondern ihr Umfang hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Hierbei ist auch auf den Fußgängerverkehr abzustellen.

Vorliegend geschah der Unfall im Bereich eines Treppenabgangs bei einer Brücke zum Überqueren einer verkehrsbedeutsamen Straße. Die Südtangente befindet sich inmitten eines Gewerbegebiets und führt entlang mehrerer Supermärkte und eines Baumarktes, was bereits für eine gewisse Frequenzierung der Unfallstelle ausschlaggebend ist. Verstärkt wird dies dadurch, dass es sich um einen Treppenabgang handelt, wodurch sich ankommender Fußgänger- und Fahrradweg verengt.

Der Beklagten war jedoch nicht zuzumuten, auch bei der frühestmöglichen Annahme einer allgemeinen Glätte um 7:22 Uhr, bis 7:25 Uhr ihrer Streupflicht nachgekommen zu sein. Eine Streupflicht besteht grundsätzlich zu den Zeiten des normalen Tagesverkehrs, das bedeutet an Werktagen frühestens ab 7:00 Uhr. Tritt eine Glätte jedoch erst im Laufe des Tages auf, ist dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Ein Zeitraum von wenigen Minuten ist hierfür keineswegs ausreichend. Handelte es sich hier um eine Glätte, welche frühestens ab 7:22 Uhr angenommen werden konnte, lagen vorliegend zwischen dem Eintreten der Glätte und dem Unfall drei Minuten. Von der Beklagten kann nicht in zumutbarer Weise verlangt werden, in einem solchen kurzen Zeitraum ihrer Streupflicht nachgekommen zu sein. Auch bestand keine Pflicht zum „vorbeugenden Streuen“. Eine solche setzt voraus, dass unter den gegebenen Umständen Anlass besteht, gegen eine an bestimmter Stelle konkret zu befürchtende Glätteisgefahr Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Eine konkret zu befürchtende Glätteisgefahr lag vor Ausgabe der Warnung vor Glätte für den Unfallort nicht vor. Verweist der Kläger auf die Hinweise des DWD zu Frost und Glättebildung bereits am 26.01.2015, wiesen diese keinen hinreichend konkreten Hinweis darauf, dass im Bereich S es zu einer Glätteisgefahr am 27.01.2015 kommen könnte. Der vom deutschen Wetterdienst herausgegebene Warnlagebericht vom 26.01.2015 für Dienstag, den 27.01.2015 wies auf Schneefall und Glätte in den Höhenlagen „zum Teil bis in die Niederungen“ hin.

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

7. Fußgängerüberweg, Kontrollen, allgemeine Glättebildung (LG Ravensburg)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen.

2. Der Beklagten erwachsen keine weitergehenden Pflichten zur Verkehrssicherung aus dem Umstand, dass es sich an dem Unfalltag um einen Fasnachtstag handelte, der in X in besonderem Maße gefeiert wird.

3. Zwar findet an diesem Tag größerer Fußgängerverkehr in den Abendstunden statt als allgemein üblich; es fanden aber keine Umzüge oder sonstigen offiziellen Veranstaltungen statt, die die Beklagte zu besonderen Vorkehrungsmaßnahmen veranlasst hätten.

LG Ravensburg, Urteil vom 30.05.2017 – 4 O 360/16

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist nicht begründet, denn der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht gemäß Artikel 34 GG, § 839 BGB.

Die Beklagte hat ihrer Verkehrssicherungspflicht am 07.02.2013 durch Räumen und Streuen der Bürgersteige in den Morgenstunden genügt.

Der Beklagten oblag an der Unfallstelle die Streupflicht als Amtspflicht (§ 41 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BWStrG). Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Ist eine Streupflicht gegeben, richten sich Inhalt und Umfang nach den Umständen des Einzelfalls. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen.

Gemessen hieran kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht – unterstellt, dass tatsächlich eine allgemeine Glättebildung vorgelegen hat und nicht nur einzelne glatte Stellen vorhanden waren – durch die Beklagte nicht festgestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die Beklagte am 07.02.2013 eine Kontrollfahrt durchgeführt, hierbei auch den Gehweg, auf dem der Kläger behauptet zu Fall gekommen zu sein, kontrolliert und festgestellt hat, dass eine Glätte nicht bestand, und der abstumpfend gestreute Splitt noch vorhanden war.

Der Zeuge hat nachvollziehbar und um Erinnerung im Einzelnen sichtbar bemüht bekundet, dass er am Unfalltag ab 17:30 Uhr die Straßenverhältnisse kontrolliert habe und diese in Ordnung gewesen seien, weil Salz und Splitt noch vorhanden gewesen seien. Auch an der Unfallstelle, vor dem Eingang zum Schlosspark, sei noch Splitt gelegen. Er habe auch die Platten um das Schloss herum begangen und zwar zwischen 18:00 und 18:30 Uhr am Schluss seiner Begehung. Darüber hinaus hat der Zeuge glaubhaft ausgeführt, dass die streitgegenständliche Stelle in besonderem Maße mit einem Salz- und Splittgemisch bestreut wird, weil der Fahrer des Winterdienstfahrzeuges an dieser Stelle in den Park hineinfährt und diesen auch an dieser Stelle wieder verlässt, sodass die Stelle zweimal bestreut wird.

Dem stehen auch nicht die Aussagen der Zeugen entgegen, wonach die Unfallstelle rutschig gewesen sei.

Die Zeugin konnte zu den Verhältnissen am Unfallort keine Angaben machen, da sie sich dort nicht aufgehalten hatte. Soweit sie ausgesagt hat, dass es zwischen 5:00 Uhr und 8:00 Uhr immer wieder geschneit habe, ist dieser Vortrag zu allgemein und führt auch unter Berücksichtigung der wiedergegebenen Verhältnisse zu keiner anderen Bewertung.

Aber auch bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages, hier durch erneuten Schneefall, ist dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. So ist daher, wenn zugunsten des Klägers zu allgemeiner Glätte führender Schneefall nach 18:30 Uhr angenommen wird, der Beklagten eine angemessene Frist zur Ausführung der Streumaßnahmen zuzubilligen, die beim Sturz des Klägers gegen 19:00 Uhr noch nicht abgelaufen gewesen wäre. Dass die Beklagte bereits 30 Minuten nach dem Schneefall die im Stadtgebiet von der Verkehrssicherungspflicht betroffenen Bürgersteige und Straßenüberquerungen hätte vollständig räumen und streuen können, ist nicht anzunehmen und Anknüpfungstatsachen hierfür von Klägerseite sind nicht vorgetragen.

Der Beklagten erwachsen keine weitergehenden Pflichten zur Verkehrssicherung aus dem Umstand, dass es sich an dem Unfalltag um einen Fasnachtstag handelte, der in X in besonderem Maße gefeiert wird. Zwar findet an diesem Tag größerer Fußgängerverkehr in den Abendstunden statt als allgemein üblich; es fanden aber keine Umzüge oder sonstigen offiziellen Veranstaltungen statt, die die Beklagte zu besonderen Vorkehrungsmaßnahmen veranlasst hätten.

Auch die Travertinplatten bedingen keine weitergehenden Maßnahmen als das Streuen von Salz und Splitt. Zwar ist dem Kläger darin zuzustimmen, dass solche in der Oberfläche harten Platten den Splitt oben aufliegen lassen. Dies führt aber im Zusammenhang mit der Verwendung von Salz zu einem ausreichenden Auftrag abstumpfender Mittel, da diese durch die Körnigkeit des Splitts die Ausrutschgefahr verringern.

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

9. Räum- und Streupflicht gegenüber Fußgängern (LG Karlsruhe)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.
2. Die Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.
3. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt.
4. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr, dies gilt auch für den Fußgängerverkehr, auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.
5. Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs im Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften ist allgemein anerkannt, dass die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden müssen.

LG Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2016 – 2 O 497/14

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 839 Abs.1 BGB, Art. 34 GG, § 253 BGB ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 EUR zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger am 14.12.2012 gegen 8:30 Uhr aufgrund von Glätte an der behaupteten Unfallstelle gestürzt ist und dadurch eine Ruptur der Rotatorenmanschette in der linken Schulter erlitten hat. Die Beklagte haftet gegenüber dem Kläger für den Schaden aus diesem Sturz, da sie hinsichtlich der Unfallstelle die ihr obliegenden Räum- und Streupflichten verletzt hat. Als Schadensersatz kann der Kläger unter Berücksichtigung insbesondere der konkret erlittenen Verletzungen und Folgen sowie eines Mitverschuldens von 30 % ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 EUR verlangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht von folgendem Unfallhergang überzeugt:

Der Kläger verließ am 14.12.2012 wegen eines Arzttermins gegen 8:30 Uhr sein Haus und ging auf dem Gehweg der gegenüberliegenden – bei Blick Richtung M-Straße – rechten Straßenseite der MB-Straße in Richtung M-Straße. Der Gehweg war gestreut. An der Einmündung der Straße „W“ in die MB-Straße verließ der Kläger den Gehweg, um die einmündende Straße „W“ zu überqueren und den Weg auf dem Gehweg der MB-Straße fortzusetzen. Nach einem Schritt auf der Straße rutschte der Kläger wegen durchgängig vorhandener Glätte auf der Straße aus und fiel auf den linken Ellenbogen und die linke Schulter. Durch den Sturz kam es zu einer Ruptur der Rotatorenmanschette in der linken Schulter. Die Überzeugung hinsichtlich des Unfallhergangs beruht auf der Aussage des Klägers im Rahmen der informatorischen Anhörung sowie der Aussage der Zeugin W. Der Kläger war nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig. Seine Aussage war glaubhaft. Seine Schilderungen waren von eigenem Erleben geprägt. Widersprüche waren nicht erkennbar. Die Angaben zum Unfallhergang stehen auch im Einklang mit den Angaben des Klägers, die in den vorgelegten Arztberichten dokumentiert sind. Die Aussage des Klägers wird gestützt durch die Aussage der Zeugin W, die zwar den Unfall nicht beobachtet hat, aber glaubhaft berichtet hat, dass sie dem Kläger nach dessen

Sturz begegnet sei und er ihr von dem zuvor erfolgten Sturz sowie Schmerzen in der Schulter berichtet habe. Anhaltspunkte für eine Absprache der Aussagen zwischen Kläger und Zeugin waren nicht erkennbar. Die Zeugin war nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig.

Die Überzeugung, dass der Kläger durch den Sturz eine Ruptur der Rotatorenmanschette erlitten hat, beruht auf dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen Dr. K sowie der Aussage des Klägers im Rahmen der informatorischen Anhörung. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er unmittelbar nach dem Unfall starke Schmerzen u. a. in der Schulter hatte und er deshalb zunächst zum Orthopäden ging und später – u. a. nach Wartedauer auf einen Termin – operiert wurde. Seine Schilderungen werden gestützt durch die in den vorgelegten Arztbriefen dokumentierten Arztbesuche und Beschwerdeschilderungen. Der Sachverständige Dr. K kam ausgehend von der von ihm durchgeführten Untersuchung des Klägers sowie dem zuvor dargelegten Unfallhergang, der nachfolgenden Schmerzen und Behandlungen nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass die beim Kläger festgestellte Rotatorenmanschettenruptur in der linken Schulter überwiegend wahrscheinlich Folge der Verletzung vom 14.12.2012 ist. Er hat plausibel erläutert, dass und welche Tatsachen für eine unfallbedingte Verletzung sprechen. Gleichzeitig hat er ebenfalls nachvollziehbar geprüft und dargelegt, dass es keine Anzeichen gibt, die gegen eine unfallbedingte Verletzung sprechen könnten. Ausgehend von seinen überzeugenden Ausführungen ergab sich für das Gericht ein im Sinne von § 286 ZPO hinreichender Grad an Gewissheit, dass die festgestellte und dokumentierte Ruptur der Rotatorenmanschette auf den Sturz vom 14.12.2012 zurückzuführen ist.

Die Beklagte haftet gegenüber dem Kläger gemäß § 839 Abs.1 S.1 BGB, Art. 34 GG für die Verletzungsfolgen aus dem Sturz vom 14.12.2012, da sie die ihr hinsichtlich der Unfallstelle obliegenden Räum- und Streupflichten verletzt hat.

Gem. § 41 Abs.1, Abs.2 Nr.4 StrG BW obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Fußwege bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist und soweit nicht eine Übertragung auf Anlieger erfolgt ist.

Diese öffentlich-rechtlich ausgestaltete Pflicht entspricht inhaltlich der Räum- und Streupflicht, wie sie auch aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgeleitet wird. Nach den in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen gilt danach folgendes:

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr, dies gilt auch für den Fußgängerverkehr, auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen. Der Sicherungspflichtige hat aber durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegebenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen, im Rahmen und nach Maßgabe der genannten Grundsätze zu beseitigen. Hinsichtlich des Fußgängerverkehrs im Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften ist allgemein anerkannt, dass die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege bestreut werden müssen. Auch besteht grundsätzlich eine Pflicht, in Wohngebieten außerhalb des Ortskerns an Straßeneinmündungen im Bereich von Gefällstrecken für Fußgänger wenigstens eine Möglichkeit zur gefahrlosen Überquerung der

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.

Fahrbahn zu schaffen, um ihnen etwa das Erreichen einer Bushaltestelle oder das Aufsuchen von Geschäften zu ermöglichen. An den Umfang der Streupflicht und die Schnelligkeit des Einsatzes dürfen im Hinblick auf die Zumutbarkeit dabei gerade bei kleineren Gemeinden keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass keine Streupflicht rund um die Uhr besteht, sondern vielmehr die Umstände des Einzelfalles und der Zeitpunkt, zu dem mit einer einsetzenden Gefährdung zu rechnen ist, entscheidend sind.

Nach diesen Maßstäben bestand für die Beklagte am Unfalltag im Hinblick auf die streitgegenständliche Unfallstelle eine Räum- und Streupflicht, die sie vorliegend verletzt hat. Bei der streitgegenständlichen Unfallstelle handelt es sich um eine Überquerungsstelle innerhalb der geschlossenen Ortschaft, die jedenfalls aufgrund ihrer allgemeinen Lage, ihrer besonderen Position zwischen den beiden Gehwegabschnitten, einer fehlenden Alternative hierzu sowie des hinzutretenden Gefälles von der Beklagten zu räumen und zu streuen war.

Vorliegend liegt es bereits aufgrund der Lage der MB-Straße sowie angesichts der von der Zeugin W und dem informativ angehört Kläger glaubhaft geschilderten tatsächlichen Nutzung der MB-Straße nahe, dass auch der Gehweg entlang der MB-Straße für den Fußgängerverkehr nicht unbedeutend war, sondern für das Erreichen der Hauptstraße in die eine Richtung und das Erreichen von Sportplätzen und Geschäften im Gewerbegebiet in die andere Richtung gerade erforderlich war und entsprechend nicht nur unwesentlich genutzt wurde. Hinzu kommt, dass auf der anderen Straßenseite kein Gehweg vorhanden ist. Davon ist das Gericht nach den glaubhaften Aussagen des informativ angehört Klägers, der Zeugin W sowie der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2015 in Augenschein genommenen Lichtbilder und Karten überzeugt. Eine Räum- und Streupflicht der Beklagten für diese Stelle ergibt sich jedenfalls aus der Zusammenschau mit dem weiteren Umstand, dass die Unfallstelle zwischen zwei Gehwegabschnitten liegt und sich bei einem Gang Richtung Hauptstraße oder Gewerbegebiet – mangels Gehweg auf der anderen Seite – für Fußgänger nicht vermeiden lässt, sowie einer erhöhten Gefährlichkeit aufgrund des vorhandenen Gefälles. Von letzterem ist das Gericht aufgrund der vorgelegten Lichtbilder, aus denen ein solches ersichtlich ist, sowie der auch insoweit glaubhaften Aussagen des Klägers und der Zeugin W überzeugt. Insoweit kommt neben der Bedeutung der Überquerungsstelle auch ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für Fußgänger dazu, was die Annahme einer Räum- und Streupflicht für diese Stelle rechtfertigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Grenzen der Leistungsfähigkeit sowie Zumutbarkeit. Insbesondere wäre es der Beklagten möglich und zumutbar, die Einmündungsstelle bereits beim Befahren der MB-Straße, die in dem vorgelegten Räum- und Streuplan der Beklagten enthalten ist, durch kurzes Einfahren in den Einmündungsbereich auf Höhe des Gehwegs zu streuen.

Die Beklagte hat die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt, da sie die streitgegenständliche Unfallstelle am 14.12.2012 zu spät bearbeitet hat.

Zwar ist das Gericht aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen T und R sowie der vorgelegten Räum- und Streubereiche und der als Anlage zu Protokoll gereichten Karte zur Organisation des Räum- und Streudienstes davon überzeugt, dass die Beklagte den Räum- und Streudienst grundsätzlich hinreichend organisiert hat und sowohl am 13.12.2012 als auch am 14.12.2012 Räum- und Streumaßnahmen ergriffen hat. Insbesondere hat die Beklagte die Unfallstelle am 14.12.2012 unstrittig unmittelbar nach dem Sturz des Klägers, nämlich um 8:42 Uhr bearbeitet.

Die Maßnahme erfolgte am 14.12.2012 angesichts der konkreten Örtlichkeit sowie der Witterungsbedingungen aber nicht rechtzeitig. Sie hätte früher erfolgen müssen. Dies gilt auch bei Berücksichtigung des Umstands, dass die

streitgegenständliche Stelle vorangehend bereits am 13.12.2012 um 17:30 Uhr geräumt worden war und die Beklagte anschließend nochmals zu späterer Stunde – allerdings an anderen und nur noch vereinzelt Stellen – gestreut hat. Die Überquerungsstelle liegt zwischen dem zuvor und danach verlaufenden Gehweg. Gehwege sind nach den üblichen Gemeindecodierungen in der Regel werktags bis 7 Uhr zu räumen. Die Fußgänger können in diesen Fällen – bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten – ab diesem Zeitpunkt geräumte und gestreute Gehwege nutzen. An Werktagen ist auch bereits am frühen Morgen mit Fußgängern zu rechnen. Der Kläger gab im Rahmen der informativ Anhörung glaubhaft an, dass auch der von ihm genutzte Gehweg entlang der MB-Straße gestreut war. Um für Fußgänger aus und in das Wohngebiet einen durchgängig begehbaren Weg zu gewährleisten und die Gefahr überraschend – nach den gestreuten Gehwegen – auftretender Glätte zu vermeiden, hatte auch die Beklagte nach dem dargelegten Maßstab dafür Sorge zu tragen, dass die Einmündungsstelle MB-Straße/W-Straße, die Fußgänger – mangels Alternativweg auf der anderen Straßenseite – passieren mussten, an einem Werktag bereits zu dem Zeitpunkt gestreut war, zu dem auch die Gehwege üblicherweise geräumt und gestreut werden. Dies galt umso mehr, als die Glättegefahr am Unfalltag – nach eigenem Vortrag der Beklagten sowie nach den Aussagen der Zeugen T und R – rechtzeitig von der Beklagten erkannt wurde.

Durchgreifende Gründe, warum die erste Schicht des Räumdienstes gerade am 14.12.2012 – bei zuvor erkannter Glättegefahr – erst um 5:30 Uhr und nicht wie sonst üblich bereits um 3:30 Uhr begann und die Einmündungsstelle erst um 8:42 Uhr geräumt wurde, lassen sich nicht feststellen. Insbesondere lässt sich weder aufgrund der vorgelegten Streuberichte noch aufgrund der Aussagen der Zeugen T und R feststellen, dass die Beklagte pausenlos mit allen Mitarbeitern im Einsatz gewesen sei. Es war ferner für die Beklagte auch grundsätzlich zumutbar, die Überquerungsstelle „W – MB-Straße“ bereits beim Befahren der MB-Straße durch kurzes Einfahren in den W schon früher auf der Route zu bearbeiten.

Als Ausgleich für den erlittenen immateriellen Schaden kann der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 EUR verlangen.

Wird ein geräumter und gestreuter Gehweg von einer Straße unterbrochen, kann auch auf dieser Überquerungsstelle im Einzelfall eine Räum- und Streupflicht bestehen.



Foto: pixabay.com / snow

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, wurde zusammengestellt und bearbeitet von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen und u. a. für den Winterdienst beim Gemeindetag Baden-Württemberg zuständig.